

**ANFRAGE** von Dr. Werner Hegetschweiler (FDP, Langnau a.A.)

betreffend Leistungen der kantonalen Gebäudeversicherung

---

Als Folge der Sommergewitter mit heftigen Regengüssen im Juli 93 sind bei der kant. Gebäudeversicherung zahlreiche Schadenmeldungen eingegangen. Schäden an der Gebäudefassade oder an Vorplätzen und Zufahrten wurden nicht übernommen. Wegen der Monopolstellung der kant. Gebäudeversicherung dürfen angeblich private Gebäudesachversicherungen solche Schäden ebenfalls nicht versichern. Der Besitzer einer Liegenschaft hat demzufolge keine Möglichkeit, unwetterbedingte Schäden, z.B. an Garagevorplätzen, zu versichern. Durch Unterspülung und Wegschwemmen des Oberflächenbelages können hohe Wiederinstandstellungskosten entstehen, die vom Eigentümer zu tragen sind.

In diesem Zusammenhang erlaube ich mir, dem Regierungsrat folgende Fragen zu stellen:

1. Ist eine Aenderung des Reglementes der kant. Gebäudeversicherung vorgesehen in dem Sinn, dass künftig auch Unwetterschäden an Gebäudevorplätzen, Fassaden und Garagezufahrten versichert sind ?
2. Trifft es zu, dass privaten Gebäudesachversicherern die Versicherung solcher Schäden verboten ist ?
3. Welches ist allenfalls der Sinn eines solchen Verbotes und welches ist die gesetzliche Grundlage ?

Dr. Werner Hegetschweiler